

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 248

ausgegeben am 15. Dezember 2000

Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Bestellung

- 1) Im Sinne von Art. 78 Abs. 3 der Verfassung wird eine Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten eingerichtet.
- 2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Landtag jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt und haben vor der Regierung einen Amtseid abzulegen.
- 3) Mitglieder der Regierung sowie Angestellte des Landes und der Gemeinden sind von der Wahl in die Beschwerdekommision ausgeschlossen.

Art. 2

Zusammensetzung

- 1) Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es werden weiters zwei Ersatzmitglieder bestellt. Der Landtag bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 2) Unter den Begriffen Präsident und Vizepräsident sind Angehörige männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 3) Der Präsident und der Vizepräsident müssen rechtskundig sein.

Art. 3

Beschlussfähigkeit und Organisation

1) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Der Präsident bzw. der Vizepräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

2) Auf die Mitglieder der Beschwerdekommision finden die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG) über Ausstand, Verantwortlichkeit und Verbot des Berichtens Anwendung.

3) Die Beschwerdekommision gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Art. 4

Zuständigkeit

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

a) Bauwesen:

1. des Amtes für Bau und Infrastruktur oder der Gemeinden aufgrund des Baugesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen und der Gemeindebauordnungen mit Ausnahme aller Belange der Raum- und Zonenplanung;¹
2. des Amtes für Bau und Infrastruktur oder der Gemeinden aufgrund des Brandschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnung;²
3. der Vermessungskommision und des Ingenieur-Geometers aufgrund des Vermessungsgesetzes und der darauf gestützten Verordnung;³

b) Strassenverkehr:

1. der Amtsstellen oder Gemeindevorsteher aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;
2. der Motorfahrzeugkontrolle und der Landespolizei aufgrund des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;⁴

c) elektronische Kommunikation und elektronische Signaturen:

1. der von der Regierung bestimmten oder errichteten Amtsstelle oder Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Kommunikationsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

2. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Aufsichtsstelle aufgrund des Signaturgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;⁵
- d) Wohnungswesen:
des Amtes für Bau und Infrastruktur aufgrund des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien sowie des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues und der darauf gestützten Verordnungen;⁶
- e) Bildungswesen:⁷
1. der Beschwerdeinstanz einer Hochschule aufgrund des Gesetzes über das Hochschulwesen und der darauf gestützten Verordnungen;⁸
 2. der inneruniversitären letztinstanzlichen Beschwerdeinstanz nach dem Gesetz über die Universität Liechtenstein;⁹
 3. der Stipendienstelle aufgrund des Stipendiengesetzes;¹⁰
- f) öffentliches Auftragswesen:¹¹
1. der Auftraggeber aufgrund des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und der darauf gestützten Verordnung;¹²
 2. der Auftraggeber aufgrund des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren und der darauf gestützten Verordnung.¹³
- g) Grundbuch, Handelsregister und Stiftungsaufsicht:
des Amtes für Justiz in seiner Funktion als Registerbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund des Personen- und Gesellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes und des Sachenrechts sowie der darauf gestützten Verordnungen;¹⁴
- h) Strafvollzug:
des Anstaltsleiters aufgrund des Strafvollzugsgesetzes (StVG);¹⁵
- i) Landwirtschaft:
der zuständigen Vollzugsbehörden aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;¹⁶
- k) Umweltschutz:¹⁷
1. des Amtes für Umwelt aufgrund des Emissionshandelsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;¹⁸
 2. der Gemeinden und des Amtes für Umwelt aufgrund des Umweltschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;¹⁹

3. der Gemeinden oder des Amtes für Umwelt aufgrund des Gewässerschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁰
4. des Amtes für Umwelt aufgrund des Organismengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²¹
5. der zuständigen Behörden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes;²²
6. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.²³

l) öffentliche Gesundheit:

des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aufgrund des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG) sowie der darauf gestützten Verordnung.²⁴

m) Energie:

der Energiekommission und der Energiefachstelle aufgrund des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen.²⁵

n) Forstwesen:

der Gemeinden und des Amtes für Umwelt aufgrund des Waldgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;²⁶

o) Eisenbahnwesen:

der von der Regierung bestimmten oder errichteten Amtsstelle oder Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Eisenbahngesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.²⁷

2) Soweit durch dieses oder andere Gesetze nicht ausdrücklich der Weiterzug an die Beschwerdekommission offen steht, können Verfügungen oder Entscheidungen der Amtsstellen oder Gemeinden mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

Art. 5

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG).

Art. 6

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in welchen am 1. Juli 2001 noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

Art. 7

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich Abs. 2, am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 4 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

172.022 Beschwerdekommisiongesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2008 Nr. 200 ausgegeben am 28. Juli 2008

Gesetz
vom 29. Mai 2008
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁸ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinden oder des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2011 Nr. 5 ausgegeben am 11. Januar 2011

Gesetz

vom 25. November 2010

über die Abänderung des Beschwerdekommis- sionsgesetzes

...

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes²⁹ noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 264 ausgegeben am 29. August 2012

Gesetz
vom 20. Juni 2012
über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeit-
punkt des Inkrafttretens³⁰ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige
Verfügung der Stipendienstelle ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2014 Nr. 21 ausgegeben am 24. Januar 2014

Gesetz
vom 5. Dezember 2013
**über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes**

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeit-
punkt des Inkrafttretens³¹ dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige
Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umwelt ergangen ist.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 195 ausgegeben am 30. Juli 2015

Gesetz
vom 12. Juni 2015
über die Abänderung des Beschwerdekommis-
sionsgesetzes

...

II.
Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeit-
punkt des Inkrafttretens³² dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige
Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt
ergangen ist.

...

-
- 1 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 269](#).
-
- 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 269](#).
-
- 3 Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 151](#).
-
- 4 Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 33](#).
-
- 5 Art. 4 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 92](#).
-
- 6 Art. 4 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 264](#) und [LGBL. 2012 Nr. 269](#).
-
- 7 Art. 4 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 264](#).
-
- 8 Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 4](#).
-
- 9 Art. 4 Abs. 1 Bst. 3 Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 264](#).
-
- 10 Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3 eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 264](#).
-
- 11 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 219](#).
-
- 12 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 219](#).
-
- 13 Art. 4 Abs. 1 Bst. f Ziff. 2 eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 221](#).
-
- 14 Art. 4 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2013 Nr. 6](#).
-
- 15 Art. 4 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 298](#).
-
- 16 Art. 4 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 43](#).
-
- 17 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 200](#).
-
- 18 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 200](#) und [LGBL. 2012 Nr. 272](#).
-
- 19 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 200](#) und [LGBL. 2012 Nr. 272](#).
-
- 20 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 200](#) und [LGBL. 2012 Nr. 272](#).
-
- 21 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 5](#) und abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 272](#).
-
- 22 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 345](#). Müsste heißen: "Umwelthinformationsgesetzes".

23 Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 6 eingefügt durch [LGBL. 2014 Nr. 21.](#)

24 Art. 4 Abs. 1 Bst. l eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 29.](#)

25 Art. 4 Abs. 1 Bst. m eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 117.](#)

26 Art. 4 Abs. 1 Bst. n eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 195.](#)

27 Art. 4 Abs. 1 Bst. o eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 183.](#)

28 Inkrafttreten: 1. September 2008.

29 Inkrafttreten: 11. Januar 2011.

30 Inkrafttreten: 1. August 2013.

31 Inkrafttreten: 1. Februar 2014.

32 Inkrafttreten: 1. August 2015.